

Informationsblatt

Vollmacht Strom und/oder Gas

Der Kunde bevollmächtigt ausdrücklich die Gutmann GmbH zur Vornahme aller Handlungen die notwendig sind, um Energie von der Gutmann GmbH zu beziehen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen gegenüber aller Marktteilnehmern für Strom im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes bzw. für Gas im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes, die zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses und für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere die Auflösung des bisherigen Energieliefervertrages, die Verhandlung, den Abschluss und die Abrechnungsmaßnahmen.

Vorleistungsmodell

Der Kunde bevollmächtigt ausdrücklich die Gutmann GmbH zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um eine gemeinsame Rechnung für Energie und Netz enthalten. Der Kunde beauftragt die Gutmann GmbH die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen des für die angeführte Anlage zuständigen Netzbetreibers gemeinsam abzurechnen. Hinsichtlich der Nutzleistung kommt das Vorleistungsmodell gemäß Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und Rz 1536a) zur Anwendung, soweit zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und der Gutmann GmbH, welche Ihrerseits eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzdienstleistung an den Kunden ausstellt. Die Anwendung des Vorleistungsmodells kann von der Gutmann GmbH mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

Strom-Erklärung zur Verarbeitung von Viertelstundenwerten

Bestätigung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten gemäß § 84a Abs. 2 EIWOG: Der Netzbenutzer bestätigt, dass der Lieferant Gutmann GmbH berichtigt ist, alle am (an den) oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte von Netzbetreibern zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Lieferantenverpflichtungen zu erhalten. Der Kunde bestätigt, dass er auf die Erforderlichkeit der Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten in den Allgemeinen Bedingungen und im Vertragsformblatt des Lieferanten beim Abschluss des Liefervertrags (der Lieferverträge) hingewiesen wurde.

Dem Kunden ist bekannt, dass diese Bestätigung dem Netzbetreiber vorgelegt wird und diese die Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an Lieferanten erst wieder einstellen kann, wenn sie über die Beendigung der oben bestätigten Berechtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte des Kunden (etwa, weil der Liefervertrag geändert oder beendet wurde) informiert wurde.